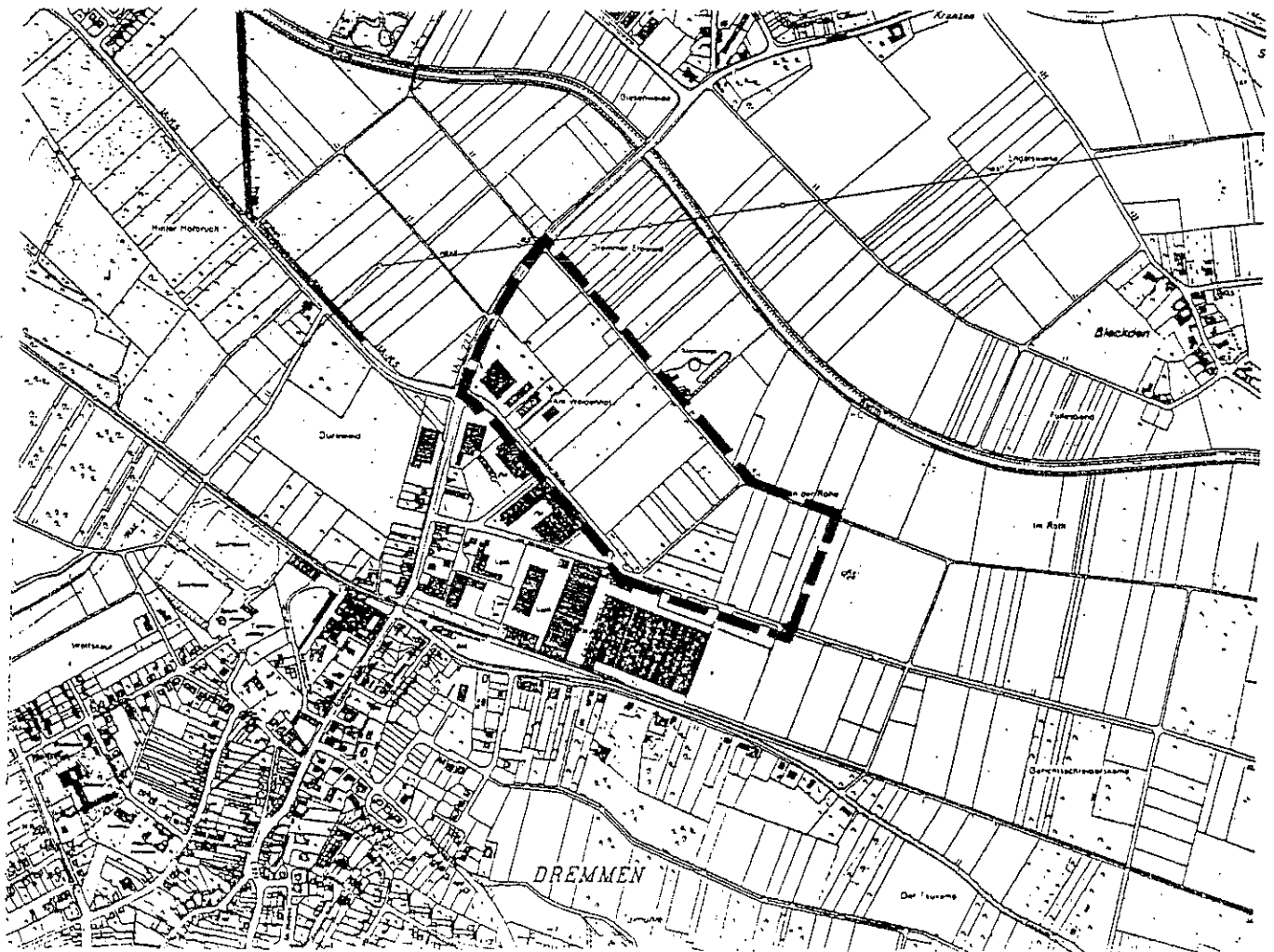


ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26a "GEWERBE-
UND INDUSTRIEGEBIET DREMMEN - NORD"



STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGS- U. HOCHBAUAMT

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 26 a " Gewerbe-und Industriegebiet Dremmen-Nord"

1. Im Gewerbegebiet sind zulässig:

- Anlagen zur Herstellung von Isolier-und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
- Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
- Spinnereien
- Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
- Mühlen
- Futtermittelfabriken
- Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- Fleischwarenfabriken
- Geflügelschlachtereien
- Milchverwertungsanlagen
- Speisewürzefabriken
- Großkühlhäuser
- Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
- Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
- Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
- Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
- Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
- Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- Tischlereien und Schreinereien

Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen,
Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonserven
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
Bauhöfe
Zimmereien
Autolackierereien
Gerüstbaubetriebe
Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und
Telegraphiergerätebau, Elektro-,elektronische und feinmechanische Industrie
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen
Hallen
Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und
Reinigungsmitteln
Anlagen der Farbwarenindustrie
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von
Phenolharzen
Vulkanisierbetriebe
Druckereien ohne Rotationsdruck
Tapetenfabriken
Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle
und Hutstoffen
Kleiderfabriken
Herstellung von Essig oder Senf
Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

2. Ausnahmsweise können auch Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie gleiche Emissionsverhalten aufweisen wie die zulässigen Betriebe.

3. Im Industriegebiet sind zulässig:

Steinbrüche

Ton- und Lehmgruben

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit

Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien

Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)

Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln

Gewinnung von Kalkstein

Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke

Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen

Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen

Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren

Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen

Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen

Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen

Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren

Schlackenmahanlagen

Gaserzeugungsanlagen

Gasverdichterstationen für Fernleitungen

Preßwerke

Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien

Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten

Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung

Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle)

Metalldrahtziehereien

Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien

Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen

Maschinenfabriken (Großbetriebe)
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
Verzinkanlagen
Emallieranlagen
Anlagen zur Altölregenerierung
Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
Lackfabriken
Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
Anlagen der Dachpappenindustrie
Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
Porzellan- und Keramikwerke
Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
Glashütten für Flachglas
Säge-, Furnier- und Schälwerke
Holzimprägnier- und -auslaageanlagen
Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
Holzmehlfabriken
Anlagen zur Holzveredelung
Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
Kartonagefabriken
Rotationsdruckereien
Webereien
Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschirstoffen, Stoffdruckereien

Stärkefabriken

Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen

Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken

Räuchereien

Fischverarbeitende Fabriken

Sauerkonservenfabriken

Lebensmittelfabriken für Gefrierkost

Kaffeeröstfabriken

Hefefabriken

Brauereien und Mälzereien

Brennereien

Getränkeabfüllanlagen

Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
Zeitungsspeditionen

Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe

Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe

Kläranlagen

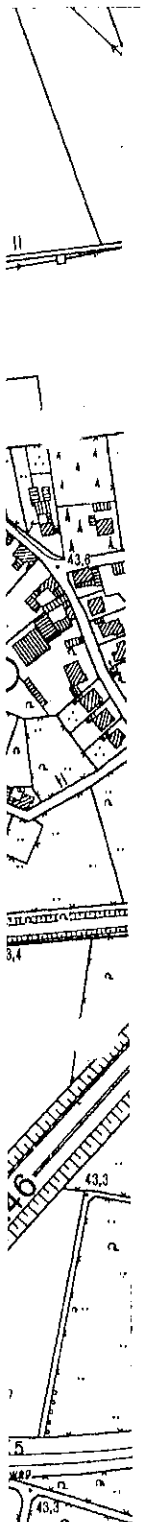
Betriebshöfe der Müllabfuhr

sowie die im Gewerbegebiet genannten Betriebe und Anlagen

4. Ausnahmsweise können auch Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie gleiche Emissionsverhalten aufweisen wie die zulässigen Betriebe.
5. Im Industriegebiet sind Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 Ziffer 2 BauNVO nicht zulässig.
6. Gemäß § 9 a BBauG ist die bauliche Nutzung des Gebietes erst zulässig, wenn die Errichtung von Einrichtungen zur schadlosen Abwassersammlung und -beseitigung gesichert ist, d.h. mit dem Bau der Erweiterung der Kläranlage Dremmen begonnen ist.

Heinsberg, den 4.12.1980


(Knoll)
Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 26 a "Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen"
einschließlich der 1. bis 4. Änderung

Ausschluss von bestimmten Arten von Betrieben und Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 a "Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen" einschließlich der 1. bis 4. Änderung Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen.

Die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben genießen, soweit sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehen, Bestandsschutz.

Eine Erweiterung ist nur dann zulässig, wenn diese erforderlich ist, um die Fortführung des Betriebes zu sichern.